

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ArbGG § 2 Abs. 1 Ziffer 2; ZPO §§ 274 Abs. 1 Nr. 1, 275, 318; Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuches vom 9. August 1953 - BGBl. I 771 776- Art. 3 Abs. 1; HGB §§ 92a, 87 ff.

Leitsatz:

Ist bei der Klage eines Handelsvertreters gegen den Unternehmer auf Provisionszahlung streitig, ob der Handelsvertreter Arbeitnehmer im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuches vom 9. August 1953 ist, so kann die Einrede des Unternehmers, die Gerichte in Arbeitssachen seien sachlich unzuständig, nicht durch Zwischenurteil mit der Begründung verworfen werden, für die Annahme der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte in Arbeitssachen genügten die schlüssigen zuständigkeitsbe gründenden Behauptungen des Klägers.

Aktenzeichen: 2 AZR 558/57

Urteil des BAG vom 30. Juni 1958

LAG Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. AZR 558/57
Sa 40/57 Bremen

121

Urteilsformel zuge-
stellt

am 30. Juni 1958

gez. Weinrich,

Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 26. Juni 1958 gemäß § 128 Abs. 2 ZPO durch
den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter
Professor Dr.Dr.Boldt und Dr. Stumpf sowie die Bundes-
arbeitsrichter Hense und Dr. Hofmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bremen – Kammer I –
vom 18. September 1957 – Sa 40/57 – aufgehoben.
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der in Bremen wohnhafte Kläger hat von der in S [REDACTED] ansässigen Beklagten mit der vor dem Arbeitsgericht Bremen erhobenen Klage Zahlung rückständiger Provision im Nettobetrag von 300,- DM verlangt. Er hat dazu behauptet, er sei von dem in B [REDACTED] wohnenden Generalvertreter der Beklagten, D [REDACTED], in einer mündlichen Absprache für die Beklagte als Handelsvertreter für Silberbestecke und Uhren eingestellt worden mit der ausdrücklichen Abrede, daß er nur für die Beklagte arbeiten dürfe. Dementsprechend sei er in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 30. Juni 1955 ausschließlich für die Beklagte in Bremen und Umgebung tätig gewesen, wobei er ein monatliches Einkommen von weniger als 500,- DM gehabt habe. Aus dieser Tätigkeit seien eine Reihe von ihm vermittelter Geschäfte noch nicht abgerechnet, woraus ihm an Provision mindestens noch 300,- DM zustünden.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage als unzulässig, hilfsweise als unbegründet abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, das angerufene Arbeitsgericht sei sachlich nicht zuständig, weil der Kläger nicht Einfirmenvertreter im Sinne des § 92a HGB gewesen sei. Sie hat dazu behauptet, der Kläger sei in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1955 auch noch für eine Möbelfirma als Vertreter tätig gewesen und sein monatliches Einkommen habe mehr als 500,- DM betragen.

Sie hat weiter ausgeführt, der Kläger könne etwaige Provisionsansprüche deshalb nicht gegen sie geltend machen, weil sie mit dem Kläger nicht in vertraglichen Beziehungen gestanden habe. Sie hat dazu behauptet, D [REDACTED] habe den Kläger in eigenem Namen als Untervertreter eingestellt, wie er das auch bei vier weiteren Personen getan habe. Sie habe für den Kläger weder Steuern noch soziale Abgaben bezahlt. Sie habe auch nie mit dem Kläger über von ihm vermittelte Geschäfte abgerechnet, sondern nur mit D [REDACTED] abgerechnet, der seinerseits mit dem Kläger abgerechnet habe.

Auch der dem Kläger zur Verfügung gestellte Personenkraftwagen sei von ihr für Rechnung des D. [REDACTED] angeschafft worden, der Eigentümer des Wagens gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat nach Vernehmung des D. [REDACTED] im Wege eines Zwischenurteils die Einrede der Beklagten, das Arbeitsgericht Bremen sei sachlich unzuständig, als unbegründet verworfen. Die hiergegen erhobene Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren früheren Antrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, für die Beurteilung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte in Arbeitssachen seien die vom Kläger vorgetragene(n) Tatsachen zu Grunde zu legen, soweit sie mit den die Klage begründenden Tatsachen übereinstimmen. Das Arbeitsgericht habe deshalb nicht die angebotenen Beweise darüber zu erheben brauchen, ob der Kläger tatsächlich Einfirmenvertreter gewesen sei und sein monatlicher Verdienst unter 500,- DM gelegen habe. Diese beiden für die sachliche Zuständigkeit des Gerichts für Arbeitssachen hinsichtlich des Provisionsanspruchs eines Handelsvertreters entscheidenden Tatsachen stellten einen Bestandteil der klagebegründenden Tatsachen dar, weil eine Beweisaufnahme über die Eigenschaft des Klägers als Einfirmenvertreter und über die Höhe seines Verdienstes nur sinnvoll und möglich sei, wenn gleichzeitig eine Beweisaufnahme darüber durchgeführt werde, ob zwischen den Parteien überhaupt ein Handelsvertreterverhältnis bestanden habe. Deshalb sei aus prozeßökonomischen Rücksichten im Zwischenverfahren über die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ausschließlich das Vorbringen des Klägers zugrunde zu legen und in diesem Abschnitt des Rechtsstreits von einer Beweisaufnahme abzusehen.

II. Diese Begründung des Landesarbeitsgerichts ist in mehrfacher Beziehung fehlerhaft.



- 4 -

1. Für Ansprüche eines Handelsvertreters gegen den Unternehmer auf Provisionszahlung sind, wie auch das Landesarbeitsgericht im Grunde erkennt, die Gerichte in Arbeitssachen nur dann sachlich zuständig, wenn der Handelsvertreter Arbeitnehmer ist und deshalb der Provisionszahlungsstreit als ein Rechtsstreit zwischen einem Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus einem Arbeitsverhältnis im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziffer 2 ArbGG angesehen wird. Gemäß Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuches vom 9. August 1953 - BGBl. I, 771 ff. [776]-gelten Handelsvertreter nur dann als Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes, wenn sie sogenannte "Einfirmenvertreter" im Sinne des § 92a HGB sind und wenn sie während der letzten sechs Monate des Vertragsverhältnisses, bei kürzerer Vertragsdauer während dieser, im Durchschnitt monatlich nicht mehr als 500,- DM auf Grund des Vertragsverhältnisses an Vergütung einschließlich Provision und Ersatz für die im regelmässigen Geschäftsbetrieb entstandenen Aufwendungen bezogen haben. Sind diese besonderen Voraussetzungen nicht gegeben, dann sind für Provisionsansprüche, die ein Handelsvertreter gegen einen Unternehmer verfolgt, die ordentlichen Gerichte sachlich zuständig.
2. Vorschriften darüber, daß für bestimmte Rechtsstreitigkeiten die Arbeitsgerichte und für andere die ordentlichen Gerichte sachlich zuständig sind, sollen gewährleisten, daß ein Rechtsstreit der Sache nach von dem dafür zuständigen Gericht entschieden und damit die gegebene Ordnung der gerichtlichen Kompetenzen gewahrt wird. Das ist auch der Sinn der Zuständigkeitsregelungen für Provisionsansprüche eines Handelsvertreters gegen den Unternehmer. Über sie sollen die Arbeitsgerichte nur entscheiden, wenn der Handelsvertreter gemäß Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. August 1953 als Arbeitnehmer gilt und damit ein Sozialtatbestand gegeben ist, der der Sache nach vor die Arbeitsgerichte gehört. Solange, wie im vorliegenden Rechtsstreit, nicht feststeht,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ob der Kläger in dem erörterten Sinne Arbeitnehmer ist oder nicht, muß jede der beiden Gerichtssparten, die mit einer Provisionsklage befaßt werden kann, also die Gerichte in Arbeitssachen und die ordentlichen Gerichte, in Betracht ziehen, daß möglicherweise die andere Gerichtssparte sachlich zuständig ist. Die Achtung vor der aus wohlüberlegten Gründen geschaffenen Ordnung der gerichtlichen Kompetenzen, welche Ordnung einen wesentlichen Zug des Aufbaus unserer Rechtspflege überhaupt darstellt, und auch das Interesse desjenigen, dem andernfalls das für ihn sachlich zuständige Gericht entzogen würde, führt daher dazu, daß ein angegangenes Gericht seine sachliche Zuständigkeit nur dann bejahen und sich nur dann mit der Sache materiell-rechtlich befassen darf, wenn zur Überzeugung des angegangenen Gerichts feststeht, daß die Voraussetzungen für seine sachliche Zuständigkeit gegeben sind. Lassen sich zuständigkeitsbegründende und anspruchsbegründende Behauptungen trennen, so hat sich das angegangene Gericht auf die Prüfung zu beschränken, ob die zuständigkeitsbegründenden Behauptungen schlüssig und bewiesen sind. Lassen sich die zuständigkeitsbegründenden und anspruchsbegründenden Behauptungen nicht trennen, so sind auch sie zunächst nur daraufhin zu prüfen, ob sie schlüssig die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergeben und bewiesen sind. Auf diese Weise ist gewährleistet, daß über Zuständigkeitsstreitigkeiten ohne überflüssige, prozeßverzögernde, kostenverursachende und der materiellen Erörterung anderer Gerichte vorgreifende Prüfungen und Beweiserhebungen entschieden wird.

3. Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, einer Beweiserhebung über schlüssige zuständigkeitsbegründende Behauptungen bedürfe es nicht, wenn sich zuständigkeitsbegründende und anspruchsbegründende Behauptungen vernünftigerweise nicht trennen lassen, und die hier gegebenen schlüssigen zuständigkeitsbegründenden Behauptungen des Klägers rechtfertigen dann aus prozeßökonomischen Gesichtspunkten die Verwerfung der Einrede der sachlichen Unzuständigkeit der Beklagten als unbegründet durch



Zwischenurteil, ist aus mehreren Gründen nicht haltbar.

a) Aus dem soeben erörterten Grundsatz, daß jede Gerichtsbarkeit die u.U. mögliche Zuständigkeit einer anderen Gerichtssparte zu respektieren und sich deshalb bis zur abschließenden Klärung der Frage der sachlichen Zuständigkeit einer Befassung mit dem materiellen Streit zu enthalten hat, verträgt schon seiner Grundsätzlichkeit wegen keine Verdrängung durch bloße prozeßökonomische Erwägungen. Hinzu kommt im vorliegenden Falle, daß die vom Landesarbeitsgericht angestellten prozeßökonomischen Erwägungen nicht zutreffen. Die materiell-rechtliche Frage, ob der Kläger gegen die Beklagte Provisionsansprüche in der geltend gemachten Höhe hat oder nicht, ist von der Frage, ob er Einfirmenvertreter im Sinne von § 92a HGB war und ob sein Einkommen innerhalb der in Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. August 1953 genannten Grenzen lag, völlig unabhängig. Denn die Frage, ob der Kläger gegen die Beklagte Provisionsansprüche hat, bestimmt sich lediglich danach, ob er zu der Beklagten in einem Handelsvertretervertragsverhältnis stand, sowie weiter danach, ob die nach dem Handelsvertretervertrag vereinbarten Voraussetzungen oder andernfalls die gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 87 ff. HGB) für die Entstehung von Provisionsansprüchen im übrigen gegeben sind. Dazu gehört aber nicht die Voraussetzung, daß der Kläger Einfirmenvertreter im Sinne von § 92a HGB war und daß sein Einkommen den Grenzen des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. August 1953 gerecht wurde. Diese Umstände hat der Gesetzgeber nur als zuständigkeitsbegründende, nicht als anspruchsbegründende Voraussetzungen geregelt. Es kann daher keine Rede davon sein, daß sich im vorliegenden Fall zuständigkeitsbegründende und anspruchsbegründende Voraussetzungen deckten und daß eine Klärung der Zuständigkeitsvoraussetzungen nur möglich sei, wenn gleichzeitig geklärt werde, ob und in welchen Vertragsbeziehungen der Kläger zu der Beklagten überhaupt stand.



b) Mit seiner Auffassung, schon die schlüssigen Behauptungen des Klägers rechtfertigten die Verwerfung der Einrede der sachlichen Unzuständigkeit der Beklagten, verkennt das Landesarbeitsgericht aber auch das Wesen eines Zwischenstreites über die sachliche Zuständigkeit und das Wesen eines in einem solchen Streit ergehenden Zwischenurteils überhaupt. Zwischenurteile binden gemäß § 318 ZPO das Gericht, das sie erlassen hat. Zwischenurteile der hier in Rede stehenden Art sind gemäß §§ 274 Abs. 1 Nr. 1, 275 ZPO in betreff der Rechtsmittel Endurteile. Ihr Zweck geht dahin, den weiteren Prozeß vor dem Gericht, das das Zwischenurteil erlassen hat, von einem Streit über die verworfene Einrede der sachlichen Unzuständigkeit zu entlasten und einen solchen Streit zur Nachprüfung der ergangenen Entscheidung in den Rechtsmittelzug zu verweisen, der gegen das Zwischenurteil möglich ist.

Die vom Landesarbeitsgericht gebilligte Verwerfung der Einrede der sachlichen Unzuständigkeit durch das angefochtene Zwischenurteil lediglich auf Grund der als richtig unterstellten schlüssigen Behauptungen des Klägers führt jedoch zu einer prozessualen Situation, durch die der erörterte Zweck eines derartigen Zwischenurteils geradezu in sein Gegenteil verkehrt würde. Nach der Auffassung des Landesarbeitsgerichts müßte es möglich erscheinen, daß das Arbeitsgericht im Zuge der weiteren Beweisaufnahmen noch zu dem Ergebnis kommen könnte, wegen Fehlens der Einfirmentreteneigenschaft oder wegen Überschreitung der Einkommensgrenzen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. August 1953 sei der Kläger kein Arbeitnehmer und das Arbeitsgericht daher nicht zuständig. Wäre das möglich, dann würde dem angefochtenen Zwischenurteil in Wahrheit eine Bindungswirkung fehlen und einer Korrektur durch das Gericht, das es selbst erlassen hat, zugänglich sein, eine Annahme, die sowohl mit § 318 ZPO wie damit unvereinbar ist, daß Zwischenurteile einer Korrektur nur im Rechtsmittelweg zugänglich sein sollen (§ 275 Abs. 2 ZPO). Es liegt offen zutage, daß bei einem solchen Verfahren



- 8 -

naturgemäß der Zweck eines Zwischenurteils, den Rechtsstreit von prozessualen Streitigkeiten zu entlasten, nicht erreicht wird.

4. Somit ergibt sich, daß das Landesarbeitsgericht die von der Beklagten erhobene Einrede der sachlichen Unzuständigkeit nicht verwerfen durfte, ohne die von den Parteien erbotenen Beweise darüber zu erheben, ob die im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. August 1953 aufgestellten zuständigkeitsbegründenden Behauptungen des Klägers zutrafen oder nicht. Durch seine gegen-
teilige Handhabung ist § 275 ZPO verletzt, und darauf beruht das angefochtene Urteil im Sinne von § 549 ZPO deshalb, weil es möglich ist, daß bei richtigem Verfahren sich herausstellen könnte, daß bei dem Kläger die von ihm behaupteten zuständigkeitsbegründenden Voraussetzungen in Wahrheit nicht gegeben waren. Das macht gemäß § 564 ZPO die Aufhebung des angefochtenen Urteils und gemäß § 565 Abs. 1 und Abs. 3 Ziffer 1 ZPO die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz notwendig.

gez. Dr. Müller Dr. Boldt Dr. Stumpf

Hense Dr. Hofmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

